


Dok.-Verantw. : Aebi Simon Dateiname: Lieferantenanweisung - Rechnungsangaben Letzte Änderung am :2017-09-18	Warenursprung Warren Tarifnummern	
--	--------------------------------------	--

Um über die genauen Daten in Bezug auf die Zollcodes und den Warenursprung zu verfügen, bittet TORNOS seine Lieferanten, auf den zur Bezahlung eingereichten Rechnungen die nachstehenden Angaben zu machen:

## 1. Schweizer Lieferant

- 1.1 Für jede Rechnungsposition muss die entsprechende Waren Tarifnummer angegeben werden. Der Link <http://xtares.admin.ch/tares> kann hierbei hilfreich sein.
- 1.2 Für jede Rechnungsposition muss das Ursprungsland eindeutig angegeben werden.
- 1.3 Auf jeder Rechnung muss unten der nachstehende Satz stehen (ganz ausgeschrieben):

**„Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren(1) Ursprungserzeugnisse aus ... (2) sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit ... (3) entsprechen. “**

**Ort und Datum...**

**Unterschrift (fakultativ)...**

- 1.4 Alternativ zu Punkt 1.3 kann eine Langzeiterklärung erstellt werden. Diese Erklärung muss genau die nachstehenden Sätze enthalten:

**„Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend aufgeführten Waren ... (4), die regelmäßig an ... (5) geliefert werden, Ursprungserzeugnisse aus ...(2) sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit ... (3) entsprechen. “**

**„Diese Erklärung gilt für alle Sendungen, welche zwischen ... und ... (6) geliefert werden. Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Erklärung ihre Geltung verliert.**

**Ort und Datum..."**

**Unterschrift (obligatorisch)...**


- 1.5 Entspricht die verrechnete Ware nicht dem Präferenzursprung im Sinne der Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU, und finden demzufolge weder Punkt 1.3 noch Punkt 1.4 Anwendung, muss der nachstehende Satz entweder pro verrechneter Position oder am unteren Seitenende, falls dies die Gesamtheit der verrechneten Ware betrifft (zusätzlich zur Ursprungsangabe nach Punkt 1.2), deutlich auf der Rechnung aufgeführt werden:

**„Keinen Ursprung im Sinne der Freihandelsabkommen zwischen CH/EU aufweisend. “**

## 2. Ausländischer Lieferant

- 2.1 Ist der Lieferant ein ermächtigter Ausführer und demnach im Besitz einer entsprechenden zollamtlichen Bewilligung, muss die Rechnung die nachstehenden Angaben enthalten:

**„Der Ausführer (zollamtliche Bewilligungs-Nr. ... (7)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ...-Ursprungswaren(3) sind. “**  
**(Ort und Datum)**

Dok.-Verantw. : Aebi Simon Dateiname: Lieferantenanweisung - Rechnungsangaben Letzte Änderung am :2017-09-18	Warenursprung Warren Tarifnummern	
--	--------------------------------------	--

***(Unterschrift des Ausführers und Angabe (ganz ausgeschrieben) des Unterzeichners der Erklärung).***

Bei ermächtigten Ausführern ist der Teil in Klammern fakultativ. Ort und Datum sind hier aufzuführen, falls nicht an anderer Stelle auf der Rechnung angegeben.

2.2 Ist der Lieferant kein ermächtigter Ausführer, muss der nachstehende Wortlaut auf der Rechnung aufgeführt werden:

***„Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte .....- Ursprungswaren (3) sind.***

***..... (Ort und Datum)***

***..... (Unterschrift)“***

***(Unterschrift des Ausführers und Angabe (ganz ausgeschrieben) des Unterzeichners der Erklärung).***

Diese Angaben sind vollumfänglich vorgeschrieben.

2.2.1 Der nicht ermächtigte Ausführer muss neben den obigen Angaben ein EUR.1-Formular (Warenverkehrsbescheinigung) für jede Ausfuhr im Wert von mehr als € 6.000,-- einreichen. Eine Kopie dieses freigegebenen Formulars muss der zur Zahlung gesendeten Rechnung beigelegt werden. Bei Ausfuhren unter dem genannten Wert sind die obigen Angaben auf der Rechnung ausreichend.

### **3. Ausnahme**

Jeder Lieferant, der diese Anweisung nicht erfüllen kann, muss einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Ausnahme stellen. Dieser Antrag ist an den entsprechenden Ansprechpartner bei Tornos (Person, die den Auftrag erteilt hat) zu richten. Wird seinem Antrag stattgegeben, erhält der Lieferant eine Ausnahmegewilligung.

Jede Rechnung, die nicht der vorliegenden Anweisung entspricht und nicht Gegenstand einer Ausnahmegewilligung ist, wird abgelehnt.

- (1) Sind lediglich bestimmte aufgeführte Waren betroffen, müssen diese eindeutig identifizierbar sein.
- (2) „Schweiz“ oder anderes Land oder Staatsgebiet, mit der/dem Freihandelsabkommen bestehen und in der/dem die Waren ihren Ursprung haben. Stammen die unterschiedlichen Waren aus unterschiedlichen Ursprungsländern oder -staatsgebieten, müssen diese eindeutig bezeichnet werden.
- (3) TORNOS verarbeitet nur Daten im Zusammenhang mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union; daher ist der Vermerk CH/EU ausreichend.
- (4) Genaue Bezeichnung der Waren auf Rechnungen (Artikel-Nr. Typ Nr. oder ähnliche Angaben). Die Erklärung kann mehrere Artikel umfassen.
- (5) Name des Empfängers
- (6) Angabe des Zeitraums, der höchstens ein Jahr betragen darf
- (7) Erfolgt die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer, muss an dieser Stelle die Bewilligungsnummer dieses Ausführers aufgeführt werden.